



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Erinnerung

2. Semestralsmeldung der Ein- und Ausgangsrechnungen 2017 .....2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## ERINNERUNG - 2. SEMESTRALE MELDUNG DER EIN- UND AUSGANGSRECHNUNGEN 2017

### Einleitung

Mit dem Bilanzgesetz 2017 wurde eingeführt, dass als Maßnahme gegen die Steuerhinterziehung und zur besseren Überwachung der MwSt.-Einzahlungen die Steuerzahler an die Agentur der Einnahmen zwei Meldungen übermitteln müssen:

- Vierteljährliche Meldung der MwSt.-Abrechnungen;
- Halbjährliche Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen;

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass am 06. April 2018 die zweite halbjährliche Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen für den Zeitraum Juli bis Dezember 2017 fällig ist.

### Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen

Wir können die Daten aus der Buchhaltung auslesen, sodass wir keine zusätzlichen Daten benötigen.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und eine telematische Datei auslesen können

Benötigte  
Unterlagen

Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine telematische Datei, die wir in unser Programm einlesen können. **Achtung:** Die Datei muss zwingend in einem XML-Format geliefert werden.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und keine telematische Datei auslesen können

Benötigte  
Unterlagen

In diesem Fall werden wir Ihnen eine Excel-Datei zukommen lassen, welche Sie ausfüllen können. Diese Excel-Datei können wir in unser Programm einlesen. Bitte melden Sie sich diesbezüglich bei dr. Markus Hofer unter der Mailadresse markus@ausserhofer.info

Wir bitten Sie deshalb, uns die telematische Datei per E-Mail innerhalb **Freitag, 23. März 2018** zukommen zu lassen.



## Meldung - Beschreibung

Die bisherige Kunden- und Lieferantenliste in ihrer Form wird abgeschafft und durch eine neue Meldung ersetzt. Die Daten können nicht mehr in zusammenfassender Form gemeldet werden und dementsprechend ist die Abfassung viel komplexer und aufwändiger. Mit der Begleitverordnung zum Bilanzgesetz wurde jedoch die Meldung vereinfacht, sodass nur mehr die eigene MwSt.-Nummer/Steuernummer, die MwSt.-Nummer/Steuernummer der Kunden und Lieferanten, das Dokumentdatum und -nummer, die MwSt.-Grundlage, der MwSt.-Betrag, der MwSt.-Satz oder der Code der Befreiung gemeldet werden müssen.

**Achtung:** Nicht mehr gemeldet werden müssen die genauen anagrafischen Angaben der Kunden und Lieferanten.

Es gibt kein offizielles Modell von Seite der Agentur der Einnahmen, sodass es auch kein offizielles Kontrollprogramm gibt. Deswegen kann es sein, wie auch in der Meldung des 1. Halbjahres, dass die Meldung bei Fehlern neu verschickt bzw. ausgebessert werden muss.

## Wer ist zur Abfassung der Meldung verpflichtet?

Grundsätzlich sind alle MwSt.-Subjekte zur Abfassung der Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen verpflichtet. Es gibt nur wenige Ausnahmen und einige Erleichterungen für bestimmte Subjekte, welche im Folgenden dargestellt werden.

### Ausnahmen

- Subjekte, welche keine MwSt.-Nummer besitzen (z.B. Vereine im Volontariat);
- Subjekte der Mindeststeuerzahler ("*Superminimi*") oder im Pauschalssystem ("*regime forfettario*");
- Befreite Landwirte gemäß Art. 34, Abs. 6 DPR 633/1972, mit einem Umsatz im Vorjahr bis 7.000 Euro, die in Berggebieten über 700m angesiedelt sind (dürfte in Pustertal auf fast jeden zutreffen);
- Subjekte, welche für die freiwillige Übermittlung der gesamten Daten gemäß Dlgs. 127/2015 optiert haben (ist evtl. für die Zukunft ein Thema - aktuell aber noch uninteressant).

### Erleichterungen

- Vereine, welche das Pauschalssystem gemäß Gesetz 398/1991 anwenden, sind nur verpflichtet die Ausgangsrechnungen zu melden, nicht jedoch die Eingangsrechnungen;
- Öffentliche Körperschaften müssen nur jene Rechnungen melden, welche nicht bereits elektronisch über das Verteilersystem ("*Sistema di interscambio*") übermittelt wurden. Neu ist, dass die Umsätze gegenüber Privatpersonen nicht gemeldet werden müssen.



## Welche Daten müssen alles gemeldet werden?

Generell müssen alle Ein- und Ausgangsrechnungen, unabhängig vom Betrag, in der Meldung angegeben werden. Weiters müssen alle für die MwSt. relevanten und nicht relevanten Daten angegeben werden, auch die Umsätze, welche ausserhalb der MwSt. liegen. Anbei eine Reihe von wichtigen Informationen:

- Gemeldet werden müssen auch Rechnungen, welche bisher von der Angabe befreit waren, bsp. Intrastat Rechnungen, Black List Rechnungen etc.;
- Gemeldet werden müssen auch die Zollbolletten mit Angabe der ausländischen Lieferanten und Land der Einfuhr. Lediglich für 2017 ist eine Vereinfachung vorgesehen, sodass als Land der zweistellige Kodex "00" angegeben werden kann und als Steuernummer elfmal die Nummer "9".
- Die Tageseinnahmen und die Quittungen müssen nicht mehr angegeben werden, unabhängig ob diese den Wert von 3.600 Euro (vorherige Meldung) überschreiten;
- Treibstoffkarten müssen nicht mehr als zusammenfassendes Dokument angegeben werden.
- **Neu:** Es können nun wieder zusammenfassende Dokumente ("*fattura riepilogativa*") bis 300 Euro gemeldet werden;
- Die Umsätze, welche bereits an die Nationale Gesundheitskarte (tessera sanitaria) gemeldet wurden bzw. 2018 gemeldet werden, sind für alle Subjekte von der Angabe in der Meldung befreit;
- Die Umsätze, welche bereits mittels elektronischer Rechnung verschickt werden, müssen nicht mehr angegeben werden.

Generell gibt die Agentur vor, dass alle Umsätze gemeldet werden können, wenn die Angabe zu einer Vereinfachung führt. Beispiel: Wenn das Herausfiltern der zu löschenden Umsätze mehr Zeit beanspruchen würde als wie wenn die Meldung so belassen wird, dann kann die Meldung einschließlich der Daten verschickt werden.

## Strafen

Die Strafe beträgt 2,00 Euro pro unterlassener oder fehlerhafter Rechnung mit einer max. Strafe von 1.000 Euro pro Semester (ab 2018 Trimester). Die Strafe wird auf die Hälfte reduziert (1 Euro pro Rechnung / 500 max.), wenn innerhalb 15 Tagen nach Fälligkeit die Rechnung nachgemeldet wird oder wenn eine Korrekturmeldung verschickt wird. Anbei die Tabelle mit den Strafen:

Zeitraum	Strafe
Innerhalb 15 Tagen nach Fälligkeit	0,11 Euro/Rechnung (max. 55,55 Euro)
Innerhalb 90 Tagen nach Fälligkeit	0,22 Euro/Rechnung (max. 111,11 Euro)
Innerhalb 1 Jahr nach Fälligkeit	0,25 Euro/Rechnung (max. 125 Euro)

Verfasser: dr. Markus Hofer

